

Themenbereiche zur mündlichen Reifeprüfung im Rahmen der Novelle der Prüfungsordnung AHS 10/2017

Auslegung § 28 Abs. 1 zweiter Satz:

„Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 pro Wochenstunde in der Oberstufe mindestens zwei und höchstens drei, jedoch insgesamt höchstens 18 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kundzumachen.“

Gemäß § 28 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS ist im Rahmen der klassenübergreifenden Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz für jede Abschlussklasse oder –gruppe die Anzahl der Themenbereiche für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung festzulegen. Die Formulierung „Anzahl der Themenbereiche für jedes Prüfungsgebiet“ impliziert, dass die Anzahl der Themenbereiche im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einheitlich für den gesamten Maturajahrgang einer Schule festgelegt wird.

Die Anzahl der Themenbereiche pro Wochenstunde in der Oberstufe beträgt mindestens zwei und höchstens drei pro Wochenstunde, jedoch höchstens insgesamt 18 Themenbereiche. Es kann für die Berechnung der Themenbereiche ein Faktor zwischen zwei und drei Themenbereichen pro Wochenstunde in der Oberstufe verwendet werden. Die festgelegte Gesamtanzahl der Themenbereiche kann somit auch zwischen zwei und drei Themenbereichen liegen und ermöglicht die Ausschöpfung eines gewissen Spektrums. (z.B.: Bei 4 Jahreswochenstunden sind 8 bis 12 Themenbereiche möglich, die Anzahl der Themenbereiche kann mit 10 Themenbereichen festgelegt werden.